

## G e n e h m i g u n g

### der Haushaltssatzung der **Stadt Wolfenbüttel** für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), wird die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel in der Sitzung am 16.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hinsichtlich des

1. in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 17.504.200 € sowie des
2. in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.480.000 €

genehmigt. Ferner wird die Haushaltssatzung gemäß § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des

3. in § 2b festgesetzten Gesamtbetrages der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigungen) des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) in Höhe von 5.987.900 € sowie des
4. in § 3b festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) in Höhe von 2.000.000 €

genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Wolfenbüttel, den 14. März 2016



**LANDKREIS WOLFENBÜTTEL**  
Die Landrätin

*Christiana Steinbrügge*  
Christiana Steinbrügge